

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 180

ausgegeben am 27. Februar 2025

---

## Medienförderungsverordnung (MFV)

vom 25. Februar 2025

Aufgrund von Art. 11a Abs. 6 und Art. 16 des Medienförderungsgesetzes (MFG) vom 21. September 2006, LGBI. 2006 Nr. 223, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Gegenstand*

Diese Verordnung regelt in Durchführung des Medienförderungsgesetzes das Nähere über:

- a) die direkte und indirekte Medienförderung;
- b) die Anschubfinanzierung.

#### Art. 2

##### *Bezeichnungen*

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## II. Direkte und indirekte Medienförderung

### Art. 3

#### *Von Dritten übernommene Medien und Medieninhalte*

Medien und Medieninhalte, die ein Medienunternehmen von Dritten, insbesondere Medienagenturen, übernimmt, gelten nicht als in journalistisch-redaktioneller Form im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Medienförderungsgesetzes verarbeitet.

### Art. 4

#### *Entgeltliche journalistisch-redaktionelle Beiträge*

Entgeltliche journalistisch-redaktionelle Beiträge gelten als entgeltliche Veröffentlichungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Medienförderungsgesetzes.

### Art. 5

#### *Medienmitarbeiter*

1) Als Medienmitarbeiter, welche die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Medienförderungsgesetzes besorgen, gelten:

- a) Medienmitarbeiter, die in der Redaktion des Medienunternehmens überwiegend journalistisch-redaktionell tätig sind;
- b) Lektoren und Grafiker, die journalistisch-redaktionelle Leistungen entsprechend unterstützen.

2) Als hauptberuflich im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. e des Medienförderungsgesetzes gilt ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 50 %. Der Medienmitarbeiter kann als Angestellter oder als freier Mitarbeiter des Medienunternehmens tätig sein.

3) Die Stellenprozentage der Medienmitarbeiter nach Abs. 1 sind durch Vorlage der betreffenden Abrechnungen der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung nachzuweisen.

## Art. 6

### *Verbreitungskosten*

Als Verbreitungskosten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Bst. a des Medienförderungsgesetzes werden keine Kosten für die Infrastruktur eines Medienunternehmens berücksichtigt.

## Art. 7

### *Aus- und Weiterbildungskosten*

Als Aus- und Weiterbildungskosten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Bst. b des Medienförderungsgesetzes werden nur jene Kosten berücksichtigt, die für die journalistisch-redaktionelle Aus- und Weiterbildung von Medienmitarbeitern (Art. 5) an einer staatlich anerkannten Institution angefallen sind.

## **III. Anschubfinanzierung**

## Art. 8

### *Subsidiarität*

1) Medienunternehmen sind von der Anschubfinanzierung ausgeschlossen, wenn ihnen Medienförderungsbeiträge ausgerichtet wurden.

2) Die Anschubfinanzierung wird eingestellt, sobald einem Medienunternehmen Medienförderungsbeiträge zugesprochen werden.

## Art. 9

### *Businessplan*

Der Businessplan nach Art. 11a Abs. 1 Bst. b des Medienförderungsgesetzes muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Angaben über den Medieninhaber sowie den Eigentümer und die Geschäftsleitung des Medienunternehmens;
- b) eine Beschreibung der Geschäftsidee und des Unternehmenskonzeptes mit SWOT-Analyse;

- c) eine Darstellung der Marktsituation, Geschäftsziele und Strategien sowie der konkreten Massnahmen zur Zielerreichung;
- d) Angaben darüber, wie die Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung nach Art. 4 des Medienförderungsgesetzes innerhalb von fünf Jahren erfüllt werden sollen;
- e) Dokumente, die zuverlässig Auskunft über die Finanzierung und Finanzstruktur des Medienunternehmens geben;
- f) Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Geschäfts- und Finanzplan), aus denen glaubwürdig hervorgeht, dass das Medienunternehmen innerhalb der nächsten fünf Jahre einen eigenwirtschaftlichen Betrieb sicherstellen kann; Eigenwirtschaftlichkeit ist dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit sowie die Medienförderung sämtliche Kosten decken.

#### Art. 10

##### *Verfahren*

1) Anträge für eine Anschubfinanzierung sind bei der Regierung schriftlich in deutscher Sprache einzureichen.

2) Die Regierung prüft, ob Anträge nach Abs. 1 die Voraussetzungen nach dem Medienförderungsgesetz und dieser Verordnung erfüllen; sie kann zur Prüfung der Unterlagen Dritte beiziehen.

3) Entscheidungen der Regierung in Zusammenhang mit der Anschubfinanzierung ergehen in schriftlicher Form und sind samt Zustellnachweis zuzustellen.

#### Art. 11

##### *Berichterstattung*

Medienunternehmen haben über die Verwendung der Anschubfinanzierung jährlich zuhanden der Regierung Bericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung und den Revisionsbericht vorzulegen.

## IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Medienförderungsverordnung (MFV) vom 22. März 2016, LGBL. 2016 Nr. 100, wird aufgehoben.

Art. 13

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef